

Albrecht Geck

Landeskirche ohne Landesherrn Die Kirchenprovinz Westfalen und das Ende des preußischen Summepiskopats (1918/1919)

1. Der 9. November 1918 als Epocheneinschnitt

Dass der 9. November 1918 für den deutschen Protestantismus eine tiefe Zäsur war, ist eine Tatsache, derer sich die Allgemeinhistoriker und die Kirchenhistoriker – und übrigens auch schon die Zeitgenossen – immer bewusst waren.¹ Es ist der Tag, an dem Kaiser Wilhelm II. als deutscher Kaiser abdankte. Zwar war dies zunächst nur eigenmächtig durch Prinz Max von Baden verkündet worden. Auch hatte Wilhelm eigentlich nur als Kaiser, nicht aber auch als preußischer König abdanken wollen. Und schließlich bestätigte er seine Abdankung als Kaiser wie als König schriftlich erst am 28. November – also drei Wochen später. Aber darauf kam es am 9. November schon gar nicht mehr an: An diesem Tag etwa um 14.00 Uhr rief Philipp Scheidemann (SPD) vom Westbalkon des Berliner Reichstagsgebäudes die Republik aus.

Für die evangelische Kirche in Preußen bedeutete dies das Ende einer Epoche. Denn der Kaiser war als Landesherr zugleich „oberster Bischof“ (summus episcopus) seiner evangelischen Untertanen, die preußische Landeskirche mit der preußischen Monarchie also auf das Engste verwoben.² Der Berliner Oberhofprediger Adolf Stoecker hatte das 1871 von Bismarck mit „Blut und Eisen“ geschmiedete Kaiserreich sogar das „Heilige evangelische Reich deutscher Nation“ genannt.³ Er brachte damit die besondere konfessionelle Prägung dieses politischen Gebildes zum Ausdruck – im Unterschied zum römisch-katholisch geprägten Heiligen *Römischen* Reich

¹ Zu den Ereignissen vgl. Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866–1918 II: Machtstaat vor der Demokratie, 3. Aufl. München 1995, S. 862–876; Clark, Christopher: Preußen. Aufstieg und Niedergang (1600–1947), 4. Aufl. München 2007, S. 704–716.

² Vgl. Geck, Albrecht: Die Synoden und ihre Sistierung in der Reaktionszeit. Konsistorialregiment und episkopalistische Tendenzen, in: Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850), Leipzig 1992, S. 125–133.

³ Zitat bei Brakelmann, Günter: Der Krieg 1870/71 und die Reichsgründung im Urteil des Protestantismus, in: Huber, Wolfgang/Schwerdtfeger, Johannes (Hgg.): Kirche zwischen Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte des deutschen Protestantismus, Stuttgart 1976, S. 293–320, hier S. 304.

deutscher Nation, das bis 1806 Bestand gehabt hatte und dessen Herrscher-geschlecht, die Habsburger, nicht wie die Hohenzollern evangelisch, son-derem eben römisch-katholisch gewesen war.

Der verstorbene Tübinger Kirchenhistoriker Klaus Scholder sprach an-gesichts des Endes des Reiches von 1871 von einer „vierfachen Krise“ des deutschen Protestantismus:

- *rechtlich*: Wie würde das Verhältnis von Staat und Kirche neu geordnet werden?
- *wirtschaftlich*: Wie würde sich die Kirche zukünftig finanzieren, wenn die staatliche Unterstützung wegfiel?
- *politisch*: Wie würde sich die Kirche zur Revolution und zur parlamen-tarischen Demokratie stellen? Und schließlich
- *theologisch-religiös-kulturell*: Wie würde die Kirche die Katastrophe der jüngsten Geschichte, die Niederlage im Ersten Weltkrieg deuten?⁴

Wie also stellte sich die evangelische Kirche in der Kirchenprovinz Westfa-len diesen Herausforderungen, und welche unterschiedlichen kirchlichen Selbstverständnisse kamen dabei zum Ausdruck? Zur Beantwortung die-ser Fragen wird erstmals die Sammlung der Protokolle der „außerordentli-chen Kreissynoden“, die in Westfalen vom Dezember 1918 bis Februar 1919 stattfanden, herangezogen. Ihre systematische Auswertung im Zusam-menhang mit den Verhandlungsprotokollen der Jahre 1919 und 1920 wäre eine lohnende Aufgabe für die Kirchenkreisgeschichtsforschung, die sich um eine Typologie der Kirchenkreise bemüht.⁵ Einstweilen kann dies nur exemplarisch am Beispiel eines Vergleichs der Kirchenkreise Dortmund (im Ruhrgebiet) und Lübbecke (in Minden-Ravensberg) erfolgen. Für die Rekonstruktion des größeren Verstehenshorizontes konnte auf einige Mo-nographien zurückgegriffen werden, insbesondere von Jochen Jacke,⁶ Wolfhart Beck⁷ und Dirk Bockermann⁸. Der Zugang über die vergleichende Kirchenkreisgeschichte anhand sogenannter Epochenjahre wurde erstmals

⁴ Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. I: Die Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt (Main)/Berlin 1986, S. 3–8.

⁵ Vgl. Geck, Helmut: Kirchenkreisgeschichtsforschung – ein regionalgeschichtlich ori-entierter Zweig evangelischer Kirchengeschichtsforschung, in: Geck, Helmut (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Ge-schichte von Kirchenkreisen 1), Münster 2004, S. 19–23, hier S. 22f.; zu Helmut Geck und der Arbeit des IKZG-RE vgl. jetzt Jähnichen, Traugott: Helmut Geck (1931–2010) – Pionier der Kirchenkreisgeschichtsforschung, in: JWK 115 (2019), S. 455–466.

⁶ Jacke, Jochen: Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestan-tismus nach dem Zusammenbruch von 1918 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 13), Hamburg 1976.

⁷ Beck, Wolfhart: Westfälische Protestanten auf dem Weg in die Moderne. Die evange-lischen Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke zwischen Kaiserreich und Bundes-republik (Forschungen zur Regionalgeschichte 42), Paderborn 2002.

⁸ Bockermann, Dirk: „Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt.“ Der kirchliche Protestantismus in Rheinland und Westfalen 1918/19 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 129), Köln 1998.

in dem von Helmut Geck herausgegebenen Band „Kirchenkreisgeschichte und große Politik. Epochenjahre deutscher Geschichte im Spiegel rheinischer und westfälischer Kreissynodalprotokolle (1918/19 – 1932/33 – 1945/46)“ gewählt.⁹

2. Trennung von Kirche und Staat

So „völlig [...] unvorbereitet“, wie man gesagt hat, war die preußische Landeskirche am 9. November 1918 allerdings doch nicht gewesen.¹⁰ Dass das zu erwartende Ende der Monarchie auch die Trennung von Kirche und Staat bedeutete, war den Akteuren auf der Landes- ebenso wie auf der Provinzialebene durchaus klar. Schon am 10. November 1918 bekundete der preußische Evangelische Oberkirchenrat (EOK):

„So will unsere evangelische Kirche als Volkskirche mitten im Leben der Jetztzeit stehen, auch wenn äußere Stützen hinfallen sollten.“¹¹

Am 30. November 1918 hieß es:

„Unsere evangelische Kirche fürchtet in dem Bewußtsein ihrer inneren Selbständigkeit die Trennung von Kirche und Staat nicht.“¹²

⁹ Vgl. Geck, Helmut (Hg.): Kirchenkreisgeschichte und große Politik. Epochenjahre deutscher Geschichte im Spiegel rheinischer und westfälischer Kreissynodalprotokolle (1918/19 – 1932/33 – 1945/46) (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 2), Münster 2006.

¹⁰ Besier, Gerhard: Die evangelische Kirche der altpreußischen Union im Weimarer Staat (1918–1933). VI.1: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung. Die altpreußische Union und das Ende des monarchischen Summepiskopats, in: Besier, Gerhard/Lessing, Eckhard (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992), Leipzig 1999, S. 35–75, hier S. 40. Freilich bietet Besier in seiner Darstellung dann selbst zahlreiche Beispiele dafür, wie verhältnismäßig pragmatisch hohe und höchste Vertreter der Kirche sowie kirchliche Gremien auf die sich anbahnende und dann neue Situation zu reagieren in der Lage waren.

¹¹ Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Landeskirche an die Gemeinde, 10. November 1918, in: Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hgg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts IV: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1988, S. 36–37, hier S. 37.

¹² Gemeinschaftliche Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats, des Generalsynodal-Vorstandes und der Vertrauensmänner der altpreußischen Landeskirche an die Gemeinden, 30. November 1918; in: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), S. 22–23; hier: S. 22.

Der westfälische Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner¹³ äußerte sich ebenfalls pragmatisch. Der Eindruck sei zu vermeiden, als sei „die evangelische Kirche eine Instanz, welche den Kaiser zurückführen will. Daß sie es nicht kann, steht ja fest“.¹⁴

Die Vorstellung einer staatlich zwar nicht privilegierten, dafür aber freien Kirche fand quer zu den theologischen Lagern durchaus Befürworter. Eine freie Kirche, so der liberale Theologe Otto Baumgarten, erreiche den Arbeiter besser, weil sie „von jedem Verdacht der Liebedienerei gegenüber der Reaktion und dem Kapitalismus los geworden ist“.¹⁵ In der konservativen Kreuzzeitung hieß es:

„Wir haben von diesem Tag [der Trennung von Staat und Kirche] nicht nur viel zu fürchten, sondern auch viel zu hoffen.“¹⁶

Aufsehen erregte eine Versammlung von 200 Pfarrern in Berlin am 18. November. Sie bildete einen sogenannten „Pfarrerrat“ mit der Botschaft, „bei allen sozialen und humanitären Aufgaben der Neuzeit“ mitarbeiten zu wollen.¹⁷ Von Marburg ging eine Initiative zur Gründung von „Volkskirchenräten“ als Kern einer staatlich unabhängigen „Freien Evangelischen Volkskirche“ auf der Grundlage demokratischer Wahlen aus, die über Martin Rades „Christliche Welt“ große Breitenwirkung erzielte.¹⁸ Nicht zufällig erinnerten die Begriffe „Pfarrerrat“ und „Volkskirchenrat“ an die überall gebildeten Arbeiter- und Soldatenräte.

In zahlreichen Stellungnahmen kirchenleitender Stellen war nun auch von der „Volkskirche“ die Rede, die man bauen wolle.¹⁹ Zwar war „Volk“ ein diffuser Begriff und diente in den folgenden Jahrzehnten besonders völkischen Herrschaftsmodellen als Projektionsfläche. Aber in dieser Übergangszeit von der Monarchie zur Demokratie funktionierte er auch im Gegensatz zur *Staatskirche*, indem er Offenheit signalisierte für die neue Zeit.

¹³ Zu Zoellner vgl. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980, S. 578 Nr. 7181.

¹⁴ Wilhelm Zoellner an Ernst Poensgen, 15. November 1918; zitiert bei Bockermann, Kirche (wie Anm. 8), S. 51.

¹⁵ Baumgarten, Otto: Meine Lebensgeschichte, Tübingen 1929, S. 363; zitiert bei Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 10), S. 46.

¹⁶ Kreuzzeitung vom 25. Dezember 1918; zitiert bei Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 10), S. 46.

¹⁷ Zitiert bei Mehnert, Gottfried: Evangelische Kirche und Politik. 1917–1919. Die politischen Strömungen im deutschen Protestantismus von der Julikrise 1917 bis zum Herbst 1919 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 16), Düsseldorf 1959, S. 110.

¹⁸ Vgl. Bock, Hans Manfred: Die *Christliche Welt* 1919 bis 1933. Organisierte Akteure und diskursive Affinitäten in der kulturprotestantischen Zeitschrift, in: Grunewald, Michel/Puschner, Uwe (Hgg.): Das evangelische Intellektuellenmilieu in Deutschland, seine Presse und seine Netzwerke (1871–1963), Bern 2008, S. 341–382, hier S. 350–352.

¹⁹ Wie Anm. 11.

Andere dagegen sahen in einer „demokratisierten“ Volkskirche nur die „Herrschaft der Massen“ (des „Unvolkes“)²⁰ – eine „Pöbelkirche“.²¹ Der Begriff „Pöbelkirche“ findet sich in den Verhandlungen der Westfälischen Provinzialsynode von 1919. Er brachte zweierlei zum Ausdruck: Verachtung für eine Großkirche ohne klare Bekenntnisbindung und – komplementär dazu – eben auch Verachtung für die *Volks*herrschaft als Staatsform.

Allerdings wusste die neue preußische Regierung die anfänglich positiven Signale der evangelischen Kirche nur bedingt oder gar nicht zu deuten und zu nutzen. Zwar gewährte der Rat der Volksbeauftragten reichsweit Religionsfreiheit.²² Doch schon am 13. November 1918 kündigte die preußische Regierung eine dezidiert kirchenfeindliche Politik an.²³ Sie wollte die Trennung von Staat und Kirche „im Wege der Verordnung“ durchsetzen. Den Kirchen seien „die bisher gewährten Staatszuschüsse“ bereits zum April 1919 zu streichen.²⁴ Das sogenannte Kirchenaustrittsgesetz vom 13. Dezember 1918 erleichterte den Austritt aus den beiden Großkirchen.²⁵

Verantwortlich für diese Politik war der USPD-Politiker Adolph Hoffmann, der gemeinsam mit Konrad Haenisch (SPD) als Kultusminister verantwortlich war. Hoffmann war Autor des kirchenfeindlichen Bestsellers „Die Zehn Gebote und die besitzende Klasse“, der 1922 bereits in 14. Auflage erschien.²⁶ Darin verschaffte er der „Kirchenaustrittsbewegung“ massenhafte Resonanz, indem er die vermeintlichen oder tatsächlichen Zusammenhänge von kirchlicher Moral und Herrschaft des Kapitals aufdeckte. Dass dieser Mann nun preußischer Kultusminister war, trübte kirchlicherseits natürlich den hoffnungsvollen Blick in die Zukunft. Es formierte sich massiver und in seiner Form durchaus zeitgemäßer, nämlich plebiszitärer Widerstand. Am Neujahrstag 1919 organisierten die beiden Großkirchen

²⁰ Schneider, Johannes: Kirchliche Zeitlage. Die äußere Zeitlage – das nationale Elend/ Der kirchliche Neubau, in: Kirchliches Jahrbuch 46 (1919), S. 307-379, hier S. 369.

²¹ Verhandlungen der 28. Außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode zu Soest vom 4. bis 7. März 1919, Dortmund 1919, S. 41*.

²² Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, 12. November 1918, in: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), S. 2-3; hier S. 2: „Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.“

²³ Aufruf der preußischen Regierung „An das preußische Volk“, 13. November 1918; Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), S. 6-7; hier S. 7.

²⁴ Adolph Hoffmann an die Geistliche Abteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 16. November 1918; zitiert bei Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 10), S. 43.

²⁵ Preußisches Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, 13. Dezember 1918; Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), S. 57-58; zur Darstellung dieser Phase der Kirchenpolitik vgl. Scholder, Kirche (wie Anm. 4), S. 19-22.

²⁶ Hoffmann, Adolph: Die zehn Gebote und die besitzende Klasse, Berlin 1891 (14. Aufl. 1922).

eine Massenkundgebung mit etwa 60.000 Menschen vor dem Kultusministerium in Berlin. Beinahe stürmte die Menge das Gebäude.²⁷ Kurz darauf trat Hoffmann zurück. Nun nahm die Entwicklung einen für die Kirche doch noch positiven Verlauf. Der Einsatz für die Bekenntnisschule geriet beinahe zu einem Plebiszit, so dass der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss der verfassunggebenden Nationalversammlung am 26. April 1919 immerhin 6.471.960 Unterschriften für die Beibehaltung der bisher bestehenden Bekenntnis(volks)schulen überreichen konnte.²⁸

Die am 11. August 1919 in Kraft getretene Weimarer Verfassung erklärte dann zwar die Trennung von Kirche und Staat, gewährte den Kirchen aber eine Stellung, die deren Erwartungen – nach der kirchenfeindlichen Rhetorik der ersten Monate – bei Weitem übertraf.²⁹ Auch die Bekenntnisschule erhielt, sofern die Erziehungsberechtigten in einer Kommunalgemeinde dies verlangten, Bestandsschutz bis zum Erlass eines Reichsgesetzes (das niemals zu Stande kam).³⁰ Die „Ära Hoffmann“ blieb – staatskirchenrechtlich gesehen – also Episode, wenn sie auch emotional massiv nachwirkte und mit dazu beitrug, dass der Weimarer Staat bei der großen Mehrheit der protestantischen Geistlichkeit und Funktionselite den Hautgout der Kirchenfeindlichkeit nicht loswurde.

Die preußische Landeskirche reagierte auf die nach der Revolution drohenden Maßnahmen schnell. Am 29. November 1918 beriefen der Evangelische Oberkirchenrat und der Generalsynodalvorstand einen sogenannten Vertrauensrat ein mit Otto Dibelius an der Spitze.³¹ Dieser Vertrauensrat pochte auf die Rechtskontinuität der Kirche über die politische Umwälzung hinweg. Versuche der preußischen Regierung zur Übernahme des

²⁷ Vgl. die Schilderung des Vorfalles bei Kronhagel, Kristian Klaus: Religionsunterricht und Reformpädagogik. Otto Eberhards Beitrag zur Religionspädagogik in der Weimarer Republik, Münster 2004, S. 51.

²⁸ Vgl. Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 10), S. 59.

²⁹ Vgl. a.a.O., S. 62.

³⁰ Vgl. dazu Friedrich, Norbert: Der Kampf der Protestanten für Religionsunterricht und Bekenntnisschule in der Weimarer Republik – ein Paradigma für die Haltung zum Verfassungsstaat?, in: Brakelmann, Günter/Friedrich, Norbert/Jähnichen, Traugott (Hgg.): Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus, Münster 1999, S. 111-124.

³¹ Vgl. Stupperich, Robert: Otto Dibelius. Ein evangelischer Bischof im Umbruch der Zeiten, Göttingen 1989, S. 79-83, und im Anschluss daran Besier, Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung (wie Anm. 10), S. 44f.

landesherrlichen Kirchenregiments, sei es durch den liberalen Pfarrer Ludwig Wessel³² oder durch die Einsetzung dreier sogenannter Episkopalminister, wurden zurückgewiesen.³³ Weil sie in ihrer Zusammensetzung zu sehr mit den politischen und sozialen Strukturen des untergegangenen Kaiserreiches verbunden erschien,³⁴ schlug der Vertrauensrat nicht die Einberufung der bestehenden Generalsynode vor, sondern die Wahl einer verfassunggebenden „Kirchenversammlung“ nach einer, wenn man so will, „revolutionären“ Wahlordnung, die der Politik abgeschaut war: Urwahl aus den Kirchengemeinden, Verhältniswahl zum Schutz von Minderheiten sowie passives und aktives Wahlrecht auch der Frauen.³⁵ Die Kirche sollte „demokratischer“ werden. In einem Brief vom 5. Dezember 1918 an Martin Rade hatte Dibelius dies noch so ausgedrückt:

„Man denkt [...] daran, durch die Generalsynode ein Wahlrecht schaffen zu lassen, das den Zusammentritt einer ganz demokratisch gewählten kirchlichen Nationalversammlung ermöglicht, die dann ihrerseits weiter den neuen Aufbau schafft.“³⁶

Nun aber wurden nach den gültigen Kirchenverfassungen die Gemeindevertretungen sowie die Kreis- und Provinzialsynoden zur Beratung des Wahlrechts für die Wahl der verfassunggebenden Kirchenversammlung einberufen. Endgültig beschlossen werden sollte es dann durch die Generalsynode. Diese tagte allerdings erst im April 1920.

³² Vgl. das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den EOK vom 5. Dezember 1918 und das entsprechende Protestschreiben des EOK an das Ministerium vom 13. Dezember 1918 bei Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), S. 43-46.

³³ Vgl. Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 10), S. 63-65; die Protestschreiben des EOK (vom 29. März 1919) und des Generalsynodalvorstands der altpreußischen Landeskirche (vom 2. April 1919) finden sich bei Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), S. 38-40.

³⁴ Zur Zusammensetzung der Generalsynode im Jahre 1920 vgl. die Schilderung bei Jacke, Kirche (wie Anm. 6), S. 240f.: „Von den 170 Synodalen waren nicht weniger als 95 Theologen, davon allein 60 Superintendenten; hinzu kam noch ein Dutzend Männer aus der Konsistorialverwaltung. Unter den Laien überwogen mit weitem Abstand die Vertreter der hohen und höchsten Staatsbürokratie, gefolgt von den Ritterguts- und Großgrundbesitzern. Abgesehen von zwei Fabrikanten und einem Generaldirektor waren Berufe des industriell-technischen Sektors nicht vertreten. Kleine und mittlere Beamte, aber auch Angestellte und Vertreter der Arbeiterschaft fehlten gänzlich. Trotz des kirchlichen Interesses an der öffentlichen Volksschule war deren Lehrerschaft nur einmal vertreten, mit einem Rektor; hingegen gehörten zur Synode ein Schulrat und vier Gymnasialdirektoren.“

³⁵ S. Anm. 76.

³⁶ Zitiert in Stupperich, Dibelius (wie Anm. 31), S. 84.

3. Die „außerordentlichen“ Kreissynoden (Dezember 1918 bis Februar 1919) in Westfalen

In der Kirchenprovinz Westfalen hatte der Vorstand der Westfälischen Provinzialsynode schon für den 22. November 1918 eine Versammlung der Superintenden ten nach Hagen einberufen.³⁷ Diese wurde zum Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung in Westfalen. Die Superintenden ten forderten die Gemeindevertretungen (Presbyterien und Größere Gemeindevertretungen) auf, die jeweilige *Kreissynode* als ihre verfassungsmäßige Vertretung anzuerkennen und ihre Einberufung zu verlangen. Dies geschah, und in der Kirchenprovinz Westfalen traten zwischen Dezember 1918 und Februar 1919 „außerordentliche“ Kreissynoden zusammen.³⁸ Da die bestehenden Gemeindevertretungen die Einberufung verlangt hatten, waren sie verfassungsmäßige, zwar „außerordentliche“, aber nicht „freie“, also sozusagen „revolutionäre“ Synoden. Die „außerordentlichen Kreissynoden“ anerkannten nun die *Provinzialsynode* als ihre Vertretung an und forderten deren Einberufung. Daraufhin berief der Evangelische Oberkirchenrat am 3. Februar 1919 „außerordentliche“ Provinzialsynoden ein.³⁹ In Westfalen fanden deren Versammlungen vom 4. bis 7. März und vom 4. bis 12. November 1919 (1. und 2. Sitzung) jeweils in Soest statt.

Die außerordentlichen Kreissynoden in der Kirchenprovinz Westfalen in chronologischer Reihenfolge (Dezember 1918 bis Februar 1919)

	Datum	Kirchenkreis	Ort
1	17.12.1918	Lübbecke	Rahden
2	18.12.1918	Gelsenkirchen	Wanne
3	18.12.1918	Iserlohn	Elsey-Hohenlimburg
4	02.01.1919	Halle	Halle
5	03.01.1919	Hamm	Hamm
6	06.01.1919	Soest	Soest
7	08.01.1919	Münster	Coesfeld
8	08.01.1919	Recklinghausen	Recklinghausen

³⁷ Vgl. Danielsmeyer, Werner: Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923, in: JWKG 76 (1983), S. 92-191, hier S. 111.

³⁸ Der relativ schmale Band mit den gedruckten Verhandlungsprotokollen befindet sich im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld und konnte für diesen Aufsatz erstmals herangezogen werden.

³⁹ Vgl. Danielsmeyer, Entstehung (wie Anm. 37), S. 113.

	Datum	Kirchenkreis	Ort
9	08.01.1919	Tecklenburg	Ibbenbüren
10	08.01.1919	Unna	Unna
11	09.01.1919	Wittgenstein	Erndtebrück
12	12.01.1919	Hagen	Hagen
13	13.01.1919	Bochum	Bochum
14	13.01.1919	Paderborn	Altenbeken
15	15.01.1919	Herford	Bünde
16	15.01.1919	Minden	Minden
19.01.1919 Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung			
17	23.01.1919	Hattingen	Hattingen
18	30.01.1919	Dortmund	Dortmund
19	30.01.1919	Lüdenscheid	Lüdenscheid
20	31.01.1919	Schwelm	Schwelm
21	05.02.1919	Vlotho	Vlotho
22	10.02.1919	Bielefeld	Bielefeld
23	13.02.1919	Siegen	Siegen

Zunächst zu den außerordentlichen Kreissynoden: Die Verhandlungsprotokolle sind interessant, weil die Bewältigung des politischen und kirchlichen Systemwechsels grundlegende Fragen des kirchlichen und politischen Selbstverständnisses aufwarf. Zunächst sei festgestellt: Die außerordentlichen Kreissynoden dieser Monate stimmten den Vorschlägen der Superintendenten durchweg zu. Dazu gehörte in erster Linie die Übernahme folgender Erklärung:

„Wir erkennen an, daß die Zukunft unserer evangelischen Kirche als Landeskirche nur durch den engen und einmütigen Zusammenschluß auf synodaler Grundlage gesichert ist. Wir wollen daher die bestehende Kirchenordnung mit Ausschluß der Bestimmungen, welche durch das landesherrliche Kirchenregiment bedingt waren, aufrechterhalten. Darum erkennen wir die Kreissynode als unsere Beauftragte innerhalb der vorher genannten Bestimmungen der Kirchenordnung an und wünschen ihren baldigen Zusammentritt.“⁴⁰

Alle 23 Kreissynoden beschlossen dies übereinstimmend. Probleme gab es im Kirchenkreis Recklinghausen. Hier hatte der Kreissynodalvorstand die Erklärung bereits vier Wochen zuvor in der „Recklinghäuser Allgemeinen

⁴⁰ Recklinghäuser Allgemeine Zeitung, 4. Dezember 1918.

Zeitung“ veröffentlicht.⁴¹ Später forderten dann jedoch drei Kirchengemeinden (Buer-Erle, Gladbeck, Waltrop-Datteln) eine Überarbeitung der bestehenden Kirchenverfassung. Sie wollten der Formel also nur unter Vorbehalt zustimmen. Zusammenfassend hieß es:

„Wir wünschen [...] Beseitigung veralteter Bestimmungen.“⁴²

Es sollten nicht nur Älteste (aus dem Presbyterium), sondern auch Repräsentanten (aus der Größeren Gemeindevertretung) in die Kreis-, Provinzial- und Generalsynode gewählt werden können. Da Superintendent Friedrich Meyer⁴³ die „dissentierenden Gemeinden“ zu einer vorbehaltlosen Zustimmung nicht bewegen konnte, erkundigte er sich bei Heinrich Kockelke,⁴⁴ dem Präses der Westfälischen Provinzialsynode, ob dies so akzeptabel sei. Man einigte sich darauf, dass die Zustimmung zur Kirchenordnung auch in Recklinghausen zumindest prinzipiell gegeben sei. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Erklärung der Hagener Superintendentenkonferenz in Recklinghausen dann doch nur bei 13 Gegenstimmen angenommen wurde.⁴⁵ Diese Hartnäckigkeit stach aus dem westfälischen Gesamtbild heraus. Denn ansonsten forderten nur wenige Vertretungen eine Stärkung des Laienelements, etwa die Kreissynode Bielefeld (auf Antrag der Kirchengemeinde Gütersloh),⁴⁶ die Kirchengemeinde Hattingen (Kirchenkreis Hattingen),⁴⁷ die Kirchengemeinde St. Thomä Soest (Kirchenkreis Soest)⁴⁸ und die Kirchengemeinde Lohe (Kirchenkreis Vlotho).⁴⁹

Der den außerordentlichen Kreissynoden durch die Superintendenten vorgegebene Text ist recht komplex formuliert: Die Synoden anerkannten die Integrität der preußischen Landeskirche an und fühlten sich ihr zugehörig. Zugleich hielten sie an der in Geltung stehenden Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835/1908 fest. Darüber hinaus übernahmen sie von den Superintendenten drei Forderungen, nämlich

- „Rechtssicherheit“ für eine „freie evangelische Volkskirche“,
- Sicherstellung des schulischen Religionsunterrichts und der theologischen Ausbildung sowie

⁴¹ S. Anm. 40.

⁴² Verhandlungen der außerordentlichen Kreissynode Recklinghausen am 8. Januar 1919 in Recklinghausen, Recklinghausen 1919, S. 5.

⁴³ Zu Meyer vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 321 Nr. 4045.

⁴⁴ Zu Kockelke vgl. a.a.O., S. 265 Nr. 3342.

⁴⁵ VH aoKS Recklinghausen 1919 (wie Anm. 42), S. 6.

⁴⁶ Verhandlungen der außerordentlichen Kreis-Synode Bielefeld am 10. Februar 1919 in Bielefeld, Bielefeld 1919, S. 10.

⁴⁷ Verhandlungen der außerordentlichen Kreis-Synode Hattingen am 23. Januar 1919 in Hattingen-Ruhr, Hattingen 1919, S. 7.

⁴⁸ Verhandlungen der Kreissynode Soest in ihrer außerordentlichen Versammlung am 6. Januar 1919, Soest 1919, S. 16f.

⁴⁹ Niederschrift über die Verhandlungen der außerordentlichen Tagung der Kreissynode Vlotho im Jahre 1919, Vlotho 1919, S. 4.

- ausreichende „Dotation“, falls staatliche Zuschüsse zukünftig wegfallen sollten.⁵⁰

Wie differenziert und heterogen die Verhandlungen jenseits dieser grundsätzlichen Übereinstimmung von Kreissynode zu Kreissynode sein konnten, das möge exemplarisch ein Vergleich zwischen dem Kirchenkreis Lübbecke (Minden-Ravensberg) und dem Kirchenkreis Dortmund (Grafschaft Mark, im damals sogenannten Industriegebiet, heute Ruhrgebiet) zeigen.

In Lübbecke fand die außerordentliche Kreissynode am 17. Dezember 1918 in Rahden statt.⁵¹ Den genannten Beschlussvorlagen wurde zugestimmt. Im Übrigen ist das Ergebnisprotokoll nicht sonderlich aussagekräftig, wohl aber das Protokoll der nächsten regulären Kreissynode vom 14. Oktober 1919. Dort ist eine „Syn[odale]-Pfarrkonferenz“ erwähnt, die in der Zwischenzeit Vorschläge für die Beschlussfassung ausgearbeitet hatte.⁵² So erhielt das geistliche Element mit Superintendent Karl Kuhlo⁵³ an der Spitze einen deutlichen Akzent. Kuhlos Bericht gab Ton und Richtung an. Über den neuen Staat wusste er nichts Positives zu sagen. Die „unheilvolle Revolution“ habe einen „Schmachfrieden“ herbeigeführt.⁵⁴ Das „siegreiche(s) Volk [...] [sei] [...] durch innere Feinde zermürbt“ worden, schloss sich Kuhlo der Dolchstoßlegende an.⁵⁵ Pfarrer, die möglicherweise anders dachten, wurden zurechtgewiesen:

„Der Umsturz hat gezeigt – so sagt [die Kirchengemeinde] Blasheim – welches Geistes Kinder etliche Pfarrer sind, die sich offen auf die Seite des Umsturzes gestellt haben. Solange die Feindschaft der Sozialdemokratie gegen Christentum und Kirche dieselbe bleibt, ist es einem rechtschaffenen Geistlichen unmöglich, sich zu ihr zu bekennen.“⁵⁶

Die Beschlussvorlagen wurden ohne weitere Diskussion „einstimmig angenommen“. Überhaupt wurden in Lübbecke alle Beschlüsse einstimmig

⁵⁰ Zitiert nach VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 1*.

⁵¹ Verhandlungen der Kreissynode Lübbecke in außerordentlicher Tagung, 17. Dezember 1918; zum Kirchenkreis Lübbecke in dieser Zeit vgl. bereits Beck, Protestanten (wie Anm. 7), S. 89-186; Kampmann, Jürgen: Epochenjahre deutscher Geschichte im Spiegel von Kreissynodalprotokollen des Kirchenkreises Lübbecke (1918/19 – 1932/33 – 1945/46), in: Geck, Kirchenkreisgeschichte (wie Anm. 9), S. 244-265, hier S. 246-255.

⁵² VH aoKS Lübbecke 1918 (wie Anm. 51), S. 6.

⁵³ Zu Kuhlo vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 285 Nr. 3568.

⁵⁴ Aus dem „Bericht über die Betätigung des Synodal-Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung im letzten Jahr des Weltkrieges 1918“, in: Verhandlungen der Kreissynode Lübbecke 1919, Lübbecke 1919, S. 31-33, hier S. 32.

⁵⁵ VH KS Lübbecke 1919 (wie Anm. 54), S. 19 (zitiert aus dem Bericht der Kirchengemeinde Dielingen).

⁵⁶ A.a.O., S. 14.

gefasst. Weder gab es alternative Anträge noch Enthaltungen oder gar Gegenstimmen, noch gab es vor den Beschlussfassungen Aussprachen. Hier kam ein Kirchenideal zum Ausdruck, das man vielleicht als vor-modern bezeichnen könnte, das aber nicht einfach rückständig war, sondern auch an der biblischen Vorstellung eines „ruhigen und stillen Lebens“ (1 Tim 2,2) sich orientierte.⁵⁷ Dem entsprach Kuhlos Amtsverständnis. Für Kirchenleitungsämter kämen nur „willensstarke Führernaturen“ in Frage. Diesen seien „ungehemmte Entfaltungsmöglichkeiten“ einzuräumen.⁵⁸ Kuhlo erwähnte die soeben erschienene Biographie Johann Heinrich Volkenings aus der Feder des Tholuckschülers und Schwiegersohns Volkenings Dietrich August Rische.⁵⁹ Solche Persönlichkeiten seien „lebendige Zeugen Jesu Christi“, deren Geist auch die neue Zeit prägen möge. Innerhalb des Spektrums protestantischer Theologien und Frömmigkeitsstile gehörte Lübbecke also zur konservativen, konfessionell lutherisch und erweckungstheologisch geprägten Orthodoxie. In diesem Sinne fasste Kuhlo sein Amt als Superintendent nicht als Moderator unterschiedlicher Standpunkte auf, sondern eher als Patriarch, der die Synode unter Wahrung ihrer kirchlich-religiösen Identität sicher durch unübersichtliche Zeiten zu manövrieren hatte.

Anders der Kirchenkreis Dortmund. Hier fand die außerordentliche Kreissynode am 30. Januar 1919 statt.⁶⁰ Die kirchenpolitische Lage blieb kompliziert, hatte sich in der Zwischenzeit aber ein wenig aufgehellt. Der „Zehn-Gebote-Hoffmann“ war (wie erwähnt) am 4. Januar zurückgetreten. Am 19. Januar hatten Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung stattgefunden, deren Resultat aus evangelischer Sicht zwar ambivalent, aber keineswegs hoffnungslos war. Die Kirche hatte zur Wahl der Rechtsparteien DNVP und DVP als Sachwalter evangelischer Interessen aufgerufen, die mit zusammen nur 14,7 % dann aber eine Niederlage erlitten. Dass das katholische Zentrum mit 19,7 % besser abgeschnitten hatte, war (kirchen)politisch zwar eine Schmach, ermöglichte aber politischen Widerstand gegen eine aus kirchlicher Sicht allzu unvorteilhafte Trennung von Kirche und Staat, obwohl die Entscheidung darüber letztlich in der

⁵⁷ Dieser Hinweis auch schon bei Kampmann, Epochenjahre (wie Anm. 51), S. 247.

⁵⁸ VH KS Lübbecke 1919 (wie Anm. 54), S. 8.

⁵⁹ Rische, Dietrich August: Johann Heinrich Volkening. Ein christliches Lebens- und kirchliches Zeitbild aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, Gütersloh 1919 (postum herausgegeben von Risches Schwiegersohn B. Rische); zu D. A. Rische vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 410 Nr. 5086.

⁶⁰ Verhandlungen der außerordentl. Kreissynode Dortmund, 30. Januar 1919, Dortmund 1919; zum Kirchenkreis Dortmund vgl. Brinkmann, Ernst: Die evangelische Kirche im Dortmunder Raum in der Zeit von 1815–1945 (Geschichte Dortmunds im 19. und 20. Jahrhundert 2), Dortmund 1979; Jähnichen, Traugott: Die Kreissynode Dortmund in den Epochenjahren 1918/19 – 1933/34 – 1945/46, in: Geck, Epochenjahre (wie Anm. 9), S. 98–125; Schlüter, Ulf: Evangelisch in Dortmund, Lünen und Selm. Kirche der Reformation 1517 bis 2017, Essen 2015.

Hand der bekämpften Linksparteien (SPD/USPD) und demokratischen Parteien (DDP) lag, die gemeinsam immerhin auf 64 % der Stimmen kamen. Die Mehrheit der evangelischen Bevölkerung muss also links bzw. demokratisch gewählt haben, stand der Republik demnach aufgeschlossener gegenüber als die protestantischen sogenannten Funktionseliten. Bemerkenswert ist schließlich, dass die erstmals zu Wahlen zugelassenen Frauen in ihrer Mehrheit „evangelisch“, also deutschnational abgestimmt hatten. Für die bevorstehenden Debatten um das Frauenwahlrecht in der Kirche war dies nicht unbedeutend.⁶¹

Das Dortmunder Verhandlungsprotokoll bildete die Komplexität der Situation durchaus ab. Die heterogene Pfarrerschaft repräsentierte ein Spektrum theologisch-religiöser Positionen, die immer wieder in das politisch-gesellschaftliche Gebiet hinüberspielten. Superintendent Karl Winkhaus⁶² formulierte als Ziel der Verhandlungen ausdrücklich die „Erhaltung der Volkskirche in geistiger Weite unter Zusammenfassung der verschiedenen kirchlichen, theologischen und religiösen Kräfte“. ⁶³ Die Kirche möge zukünftig stärker „Spiegelbild der evang[elischen] Volkskreise und geistigen Strömungen der Landeskirche“ sein. Anträge zu Änderungen der Kirchenverfassung wurden kontrovers debattiert und mit Mehrheit, also nicht oder nur selten einstimmig beschlossen.

Der Superintendent hatte es in Synode und Gemeinde auch mit profilierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu tun, die (wie im Falle Gottfried Traubs)⁶⁴ reichsweit bekannt waren. Traub, Pfarrer an der Dortmunder St. Reinoldi-Gemeinde, zwischen 1912 und 1918 wegen Solidarität mit dem Kölner Pfarrer Carl Jatho⁶⁵ amtsenthoben, war Gründungsmitglied der DNVP und für diese in die Weimarer Nationalversammlung gewählt; er gehörte sogar dem im November 1918 gebildeten „Vertrauensrat“ der preußischen Landeskirche an. Obwohl damals nicht Synodaler, prägte Traub doch die Dortmunder Diskussion, weil er außerhalb der Kreissynode gut besuchte Vorträge hielt, die dann bei der Synodaltagung verteilt wurden. Seine Linie, Kirche und Staat sollten trotz Trennung kooperieren (Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Schule und der theologischen Fakultäten an den Universitäten), machte sich die Dortmunder Synode ausdrücklich zu eigen. Umstritten war Traubs aktive Rolle in der demokratie- und parlamentskritischen, aber kirchenfreundlichen DNVP. Demgegenüber begrüßten andere Pfarrer den neuen Staat als Überwinder

⁶¹ Zur Analyse der Wahl zur verfassunggebenden Nationalversammlung vgl. Jacke, Kirche (wie Anm. 6), S. 115-118.

⁶² Zu Winkhaus vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 564 Nr. 7007.

⁶³ VH aoKS Dortmund 1919 (wie Anm. 60), S. 4.

⁶⁴ Zu Traub vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 514 Nr. 6371; zum Folgenden vgl. Jähnichen, Kreissynode Dortmund (wie Anm. 60), S. 99-101.

⁶⁵ Zu Jatho vgl. Schneider, Thomas Martin: Der Fall Jatho, in: Conrad, Joachim [u.a.] (Hgg.): Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche, Düsseldorf 2007, S. 182-184.

des preußischen Militarismus (Otto Roth)⁶⁶ und unterstützten sogar die Völkerbundpläne des US-amerikanischen Präsidenten Wilson (Hermann Goetz)⁶⁷. Die Heterogenität der Kreissynode Dortmund zeigt: Ein Amtsverständnis wie das Kuhlos hätte Superintendent Winkhaus schnell an seine Grenzen geführt. Zwangsläufig sah dieser sich eher in der Rolle des Moderators, weniger in der eines Form und Inhalt der Verhandlungen vorgebenden Patriarchen.

Im Hintergrund dieses Befundes stehen eine unterschiedliche gesellschaftlich-soziale und konfessionelle Situation im Ruhrgebiet einerseits und in Minden-Ravensberg andererseits. Der Grund dafür liegt in der durch die Industrialisierung verursachten Zuwanderung in das werdende Ruhrgebiet, die die Bevölkerung dort von 220.000 Einwohnern 1820 zu etwa 3.500.000 Einwohnern 1910 anwachsen ließ.⁶⁸ Die damit verbundenen Konflikte verwickelten die Kirchen in ständig virulent gehaltene Auseinandersetzungen mit den weltanschaulich-politischen Gegnern in Sozialismus und Katholizismus, demgegenüber sich dann innerhalb des Protestantismus theologisch unterschiedlich orientierte Gruppierungen unterschiedlich positionierten. So war das Thema der sogenannten (evangelisch-katholischen) „Mischehen“ ein jedes Jahr sorgfältig recherchiertes und akribisch in Tabellen dokumentiertes Dauerthema auf den Synoden der Kaiserzeit und auch der Weimarer Republik. Exemplarisch sei hier auf die Kreissynode Recklinghausen verwiesen, wo die Zahl der „Mischehen“ von 1.618 im Jahr 1906 (bei 74.425 Evangelischen im Kirchenkreis) auf 9.500 im Jahr 1931 (bei 180.566 Evangelischen) angewachsen war. Immer ging es dabei nicht nur um die Eheschließung, sondern vor allem um die Frage der Konfessionszugehörigkeit der Kinder. „Mischehen“ und evangelische Ehepartner wurden diesbezüglich „in die Zucht“ genommen, was für die betroffenen Personen nicht selten zu menschlich inakzeptablen Situationen führte.⁶⁹

Anders in Lübbecke: Bei 53.849 Evangelischen im Jahr 1918 gab es hier gerade einmal 57 Mischehen, 24 mit evangelischer und 13 mit katholischer Erziehung. 20 dieser Ehen waren kinderlos bzw. die Kinder wurden evangelisch erzogen. Entsprechend knapp fiel der Bericht über „Konfessionelles“ im Kreissynodalprotokoll aus; es hieß dort nur:

⁶⁶ Zu Roth vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 417 Nr. 5177.

⁶⁷ Zu Goetz vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 158 Nr. 2016.

⁶⁸ Vgl. Jähnichen, Traugott/Friedrich, Norbert: Migration und religiöse Pluralisierung im Ruhrgebiet: Zur Bevölkerungsentwicklung und Veränderung der Konfessionsstruktur im Ruhrgebiet während des 19. Jahrhunderts, in: Friedrich, Norbert/Jähnichen, Traugott/Parussel, Isolda (Hgg.): Neue Heimat finden – Auf Vielfalt vertrauen – Im Revier leben! Migration und Religionen im Ruhrgebiet, Kamen 2019, S. 10-14, hier S. 10.

⁶⁹ Vgl. Geck, Albrecht: Migration im Vest Recklinghausen: Protestantische Zuwanderung in eine katholische Region, in: Jähnichen/ Friedrich/Parussel, Migration (wie Anm. 68), S. 16-19; hier S. 18f.

„In den konfessionellen Verhältnissen der Synode ist keine wesentliche Aenderung eingetreten. In Blasheim ist die erste Mischehe geschlossen (Mann katholisch), das Kind ist evangelisch getauft.“⁷⁰

Dennoch teilte die Kreissynode Lübbecke das Bewusstsein der Landes- und der Provinzialkirche, sich in einem „Zwei-Fronten-Krieg“ zwischen Rom und Moskau zu befinden. Im Synodalprotokoll vom September 1918 hieß es: „Bei einem Abgeordnetenhaus mit sozialistisch-jesuitischer Mehrheit werden die evangelisch-kirchlichen Interessen schlecht aufgehoben sein.“⁷¹ Aber anders als im Ruhrgebiet war diese Bedrohung eher abstrakt bzw. kam sie, wenn sie konkret wurde, von außen, nämlich eben von dort – aus dem Ruhrgebiet. 1919 hieß es:

„Auch der Umstand, daß viele Männer und Jünglinge Arbeit im Industriegebiet suchen müssen, wirkt nicht günstig auf das sittliche Leben in der Gemeinde. Sie bringen von da viel Geld, aber auch viel Verwirrung der sittlichen Begriffe mit. Grobe Unsittlichkeit ist jedoch bis jetzt nicht bekannt geworden. [...] Es ist kein uneheliches Kind geboren, auch ist in keiner bestehenden Ehe eine vorzeitige Geburt zu verzeichnen.“⁷²

Die Geschlossenheit des Milieus sollte gewahrt bleiben. Noch 1932 hieß es:

„Man halte die Augen offen und Sorge dafür, daß sich in unsern Gemeinden nicht Katholiken ansiedeln.“⁷³

Freilich: Wie manche Schwierigkeit importiert wurde, so ließ sie sich auch wieder exportieren:

„In Isenstedt wurde eine Mischehe (Mann katholisch) evangelisch getraut. Die Leute ziehen ins Industriegebiet.“⁷⁴

4. Die „Demokratisierung“ der evangelischen Kirche

Die reichsweiten Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919 waren erstmals allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlen. Analog dazu lag der Westfälischen Provinzialsynode ein

⁷⁰ VH KS Lübbecke 1919 (wie Anm. 54), S. 8.

⁷¹ VH KS Lübbecke 1918 (wie Anm. 51), S. 4; zitiert auch bei Kampmann, Epochenjahre (wie Anm. 51), S. 247.

⁷² VH KS Lübbecke 1919 (wie Anm. 54), S. 22.

⁷³ Zitiert bei Beck, Protestanten (wie Anm. 7), S. 126.

⁷⁴ VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 8.

von Pfarrer David Schwartzkopff (Wustrau)⁷⁵ ausgearbeiteter Wahlrechtsentwurf für die Wahl der verfassungsgebenden Kirchenversammlung vor. Dieser schloss das Frauenwahlrecht, die Verhältniswahl und die Urwahl mit ein.⁷⁶

Zu diesen Themen hatten auch schon einige der außerordentlichen Kreissynoden Stellung genommen. Dass nicht die bestehende Generalsynode (die zuletzt vom 10. bis 12. November 1915 getagt hatte), sondern eine an dieser vorbei zu wählende Kirchenversammlung eine so grundlegende Reform auszuarbeiten und zu beschließen haben sollte, wurde als problematisch empfunden. In Schwelm, wo der Präses der Westfälischen Provinzialsynode Kockelke Superintendent war, hieß es dazu:

„Synode erfährt, daß der Vertrauensmännerrat einen neuen Wahlgesetzentwurf für die konstituierende Kirchenversammlung vorbereitet, wonach die Mitglieder dieser konstituierenden Versammlung auf Grund einer den Wahlen der Nationalversammlung entsprechenden Ordnung – Urwahl und Verhältniswahl – von allen über 24 Jahren alten Männern und Frauen, die der evangelischen Kirche angehören, gewählt werden sollen. Synode erkennt demgegenüber die zur Zeit bestehende Generalsynode als gesetz- und rechtmäßige Vertretung der Landeskirche an und fordert von dieser als der geordneten Vertretung der Landeskirche, daß von ihr die erforderlichen Neuordnungen vorbereitet und beschlossen werden.“⁷⁷

Als die Pläne für die verfassungsgebende Kirchenversammlung sowie das neue Wahlrecht dann doch nicht zu verhindern waren, lehnte die Westfälische Provinzialsynode im März/November 1919 die Urwahl ab. Beschluss 50 lautete:

„In der Erwägung, daß Träger des kirchlichen Lebens nicht das Einzelglied, sondern die Gemeinde ist, lehnt die Provinzialsynode für die Wahlen zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung Urwahlen mit aller Entschiedenheit ab.“⁷⁸

Hier sah die Synode den *articulus stantis et cadentis ecclesiae*, auch wenn die Emphase sprachlich ein wenig verrutschte:

⁷⁵ Zu Schwartzkopff vgl. Fischer, Otto: Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation II/2, Berlin 1941, S. 814.

⁷⁶ Text: GStA PK Berlin, Abt. Merseburg, H.A. Rep 76 III, Sekt. I, Abt. XVII 214/1.

⁷⁷ Verhandlungen der Kreis-Synode Schwelm in ihrer außerordentlichen 15. Versammlung am 31. Januar 1919 in der reformierten Kirche zu Schwelm, Schwelm 1919, S. 3.

⁷⁸ VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 55.

„Drohe man uns von Berlin aus mit Vergewaltigung, so sagen wir dagegen, wir wollen abwarten, ob uns einer umbringen wird. Aber diese Erwartung kann für uns kein Grund sein, uns selbst umzubringen.“⁷⁹

Der Beschluss wird ekklesiologisch begründet. Träger des kirchlichen Lebens ist nicht der Einzelne, sondern die Ortsgemeinde.⁸⁰ In dieser geht es nicht um die Individualinteressen des einzelnen Gemeindegliedes, sondern um das Kollektivinteresse des Evangeliums, dem alle *gemeinsam* dienen. So sind – strenggenommen – auch nicht die Synodalen Mitglieder der Synoden, sondern die Ortsgemeinden (auf der Kreissynode), die Kreissynoden (auf der Provinzialsynode) und die Provinzialsynoden (auf der Generalsynode). Nach dem sogenannten „Siebsystem“ wird deshalb auch nur das Presbyterium direkt (durch Urwahl) gewählt, während alle anderen Verfassungsebenen durch die Entsendung von Abgeordneten des Presbyteriums in die Kreissynoden, der Kreis- in die Provinzialsynoden, der Provinzialsynoden in die Generalsynode bestückt werden. Aus dieser Sicht gibt es einen geradezu kategorialen Unterschied zwischen Synode und Parlament, zwischen Demokratie und Christokratie. In der Kirche mag gewählt werden, aber die Macht geht – anders als in der Demokratie – nicht vom Volke, sondern von Christus aus.⁸¹

Wer also wie Jacke bei der Ablehnung der „Urwahl“ letztlich politische Motive unterstellt, greift zu kurz.⁸² Dennoch ist der Hinweis auf politische und gesellschaftliche Gesichtspunkte nicht einfach aus der Luft gegriffen. Es ist ja nicht zu leugnen, dass das „Siebsystem“, wie das Beispiel der Generalsynode zeigt, zu einer Honoratiorenkirche geführt hatte.⁸³ Auch gibt es Hinweise darauf, dass die Kritiker der Urwahl faktisch zugleich Kritiker der parlamentarischen Demokratie und umgekehrt die Befürworter der Urwahl faktisch zugleich Befürworter der Demokratie als Staatsform wa-

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Zum Folgenden vgl. Geck, Albrecht: Christokratie und Demokratie. Die Presbyterialsynodalverfassung im Kontext konstitutioneller Bestrebungen in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Geck, Helmut (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3), Münster 2008, S. 114-145, hier S. 142f.

⁸¹ So zum Beispiel auch heute in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). In der Kirchenordnung der EKvW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999) heißt es: „Die Kreissynode [...] wählt die Abgeordneten zur Landessynode.“ (Art. 88), und: „Die Landessynode wählt [...] die Mitglieder zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ (Art. 121); Text: www.ekvw.de.

⁸² Vgl. Jacke, Kirche (wie Anm. 6), S. 170.

⁸³ Vgl. die Auflistung a.a.O., S. 240f.

ren, weil es im Bewusstsein der Beteiligten hier eben doch eine Komplementarität zwischen politischer und kirchlicher Verfassung gab.⁸⁴ Im Kirchenkreis Lübbecke jedenfalls stand die Kreissynode der Urwahl so kritisch gegenüber, dass sie unverdrossen die Einberufung der Generalsynode forderte (und die Frage der Kirchenversammlung überhaupt ignorierte). Das Festhalten am Siebssystem verdichtete sich hier zu der Ablehnung der Volkskirche zugunsten der *Bekenntniskirche*, wenn gefordert wurde, die der Kirchenordnung vorangestellten Bekenntnisparagrafen seien nicht allein lehrgesetzlich, sondern religiös zu verstehen.⁸⁵

Anders wiederum Dortmund. Schon auf der „außerordentlichen Kreissynode“ forderte das Presbyterium der St. Marien-Gemeinde, die Provinzial- und Generalsynoden sollten in Zukunft stärker die Vielfalt der Volkskirche abbilden.⁸⁶ Dazu machte es eine Reihe von Vorschlägen, die auf eine größere Repräsentativität der Synoden zielten, nämlich

- Angleichung des Repräsentationsschlüssels an aktuelle Gemeindegrößen insbesondere in den großen Städten,
- Urwahl der bisher vom König in die Generalsynode entsandten Abgeordneten aus der Größeren Gemeindevertretung und Angleichung ihrer Zahl an die durch das Siebssystem Entsandten. Die Pfarrer Hans Tribukait (Dortmund-Reinoldi)⁸⁷ und Hermann Christian Seewald (Dortmund-Johannes)⁸⁸ stellten sogar den Antrag, die gesamte Generalsynode durch Urwahl *aller* Gemeindeglieder zu wählen.
- Vergrößerung der Anzahl der Laien auf den Synoden,
- Einführung eines Verhältniswahlsystems zur Berücksichtigung kirchlicher Minderheiten.⁸⁹

An der intensiven Debatte auf der Westfälischen Provinzialsynode über das Wahlrecht der Frauen beteiligten sich aus dem Kirchenkreis Lübbecke Pfarrer August Meyer (Gehlenbeck)⁹⁰ und Superintendent Kuhlo. Die Argumente lauteten:

„[Es ist] ein Zeichen des Niedergangs eines Volkes, wenn die Männer nicht ‚Manns genug‘ [...] [sind], die öffentlichen Angelegenheiten zu entscheiden.“⁹¹

⁸⁴ So bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts; vgl. Geck, Albrecht: Kirchliche Selbständigkeitsbewegung in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: JWKG 90 (1996), S. 95-119.

⁸⁵ VH KS Lübbecke 1919 (wie Anm. 54), S. 7.

⁸⁶ VH aoKS Dortmund 1919 (wie Anm. 60), S. 6.

⁸⁷ Zu Tribukait vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 514 Nr. 6371; vgl. auch Brinkmann, Kirche (wie Anm. 60), S. 182-200; Birkmann, Günter: „Unsere Pfarrer haben versagt“. Hans Tribukait: Ein liberaler und streitbarer Pfarrer, in: Schlüter, Evangelisch in Dortmund (wie Anm. 60), S. 245-247.

⁸⁸ Zu Seewald vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 468 Nr. 5802.

⁸⁹ Vgl. VH aoKS Dortmund 1919 (wie Anm. 60), S. 6f.

⁹⁰ Zu Meyer vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 320 Nr. 4041.

⁹¹ VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 28*.

Die ganze Richtung widerspreche „der von Gott gebotenen Ordnung“, weshalb die besten Frauen das Wahlrecht auch gar nicht wollten. Es sei letztlich „grausam“, ihnen das dennoch zuzumuten.⁹² Eine derartige Verantwortung widerspreche dem Wesen der Frau, die – im Unterschied zum Mann – viel „rede“ und „leidenschaftlich“ sei. Der Mann sei „ruhiger“. Die „Begabung der Frau“ liege im Bereich der „Mütterlichkeit“. Man wollte keine „Bemutterung“ der Männer durch [... Frauen]“ auf der Synode.⁹³

Dortmund dagegen forderte das Frauenwahlrecht schon auf der außerordentlichen Kreissynode. St. Marien und Pfarrer Tribukait argumentierten: Da es im staatlichen Bereich eingeführt sei, habe es ohnehin keinen Sinn, es im kirchlichen Bereich zu verweigern, um es dann schließlich doch einführen zu müssen. Ähnlich argumentierten später auch die Befürworter auf der Provinzialsynode mit „Klugheit“ und dem „Rad der Zeit“⁹⁴. Allerdings gab es von vornherein auch Kompromissvorschläge. Pfarrer Julius Frey (Lünen)⁹⁵ schlug vor, lediglich einen „Frauenbeirat“ mit nur „beratender Stimme“ in der Größe eines Viertels der eigentlichen Verfassungsorgane zu bilden. So gab es in dieser Frage stundenlange Debatten. Im März 1919 beschloss die Westfälische Provinzialsynode schließlich mit 63 gegen 22 Stimmen das aktive und passive Wahlrecht der Frau vom vollendeten 24. Lebensjahr an (Beschluss 45).⁹⁶ Allerdings schränkte man das sogleich ein: 44 Synodale (bei 41 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen) stimmten dafür, dass die Anzahl der Stellen, in die Frauen gewählt werden konnten, gedeckelt werde (Beschluss 46)⁹⁷ – eine negative Frauenquote also. Auf der Sitzung im November 1919 wurde die Frauenfrage dann jedoch noch einmal aufgegriffen und Beschluss 46 mit 65 gegen 20 Stimmen bei vier Enthaltungen wieder aufgehoben.⁹⁸ Damit kam also doch das Frauenwahlrecht ohne Maximalquote.

5. Klage über den „religionslosen Staat“

Die hier dargestellten Diskussionen und Entscheidungen zeigen: Die These, dass die evangelische Kirche durch die Trennung von Kirche und Staat in eine Krise gestürzt wurde, ist richtig, bedarf aber der Modifikation. Die Schritte, die man kirchlicherseits auf die neue „Obrigkeit“ zugeht, und

⁹² A.a.O., S. 50.

⁹³ A.a.O., S. 50f.

⁹⁴ A.a.O., S. 51.

⁹⁵ Zu Frey vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 139 Nr. 1786.

⁹⁶ Beschluss 45; VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 52.

⁹⁷ Beschluss 46; VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 52.

⁹⁸ Beschluss 27; Verhandlungen der zweiten außerordentlichen 28. Provinzialsynode zu Schwelm vom 4. bis 12. November 1919, Dortmund 1919, S. 42.

die Schritte, die man zur verfassungsmäßigen Demokratisierung der Kirche bei gleichzeitigem Achten auf kirchliches Eigenrecht unternahm, zeigten, dass viele Entscheidungsträger in Berlin und in Westfalen den Anforderungen der neuen Zeit keineswegs verständnis- oder ratlos gegenüberstanden. Präses Kockelke sah in der Trennung von Kirche und Staat positiv eine „Entstaatlichung“ der Kirche, die sie „frei[mache]] von allen staatlichen Rücksichten und Bedingungen und damit auch von dem Verdacht, ein Werkzeug einzelner Klassen zu sein“.⁹⁹ Ihm schwebte eine selbständige Volkskirche vor, die dem Staat gegenüber Pflichten wahrnahm, die dieser zu schätzen wusste. Dies drückte er in Worten aus, die an das Böckenförde-Diktum aus den 1970er-Jahren erinnern: Der Staat bedürfe „zur Förderung des Rechtes der geistigen und materiellen Interessen seiner Bürger der sittlich-religiösen Bildung [...], welche nur durch die Kirche vermittelt werden kann“¹⁰⁰. Deshalb sei die Kirche als „Korporation öffentlichen Rechts“ verfassungsrechtlich zu schützen, finanziell zu unterstützen und staatlich zu bevorzugen. Genau dies geschah nach der „Schrecksekunde“ des Hoffmannschen Interregnums durch die Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung: Sie stellten im Grunde einen beachtlichen Sieg der Kirchen dar, der im weiteren Verlauf eigentlich zu einem positiveren Verhältnis zur Republik hätte beitragen müssen.

Im Bewusstsein der protestantischen Geistlichkeit entsprach der Entstaatlichung ihrer Kirche jedoch so etwas wie eine „Entkirchlichung“ des Staates bzw. des öffentlichen Lebens. Gab es für jene Verständnis, so löste diese große Sorge um den Bestand der evangelischen Kirchen und die Bedeutung des Protestantismus aus, dem im Kaiserreich so etwas wie ein leitkultureller Anspruch zugekommen war. In diesem Sinne wurde im Verfassungsausschuss der Westfälischen Provinzialsynode der Weimarer Staat verächtlich als „religionslos“ bezeichnet.¹⁰¹ Zudem zeichnete sich ab, dass die weltanschaulichen Gegner in Zentrum (Katholizismus) und SPD (Sozialismus) an den Schalthebeln der politischen Macht sein würden, während der Protestantismus ohne nennenswerte politische Hausmacht zu bleiben drohte. Zwar beteiligten sich die evangelischen Kirchen aktiv an den Wahlen, aber gerieten mit der Wahlempfehlung ausgerechnet für DNVP und DVP politisch in eine Minderheitenposition und vor allem Opposition zum Weimarer Staat.¹⁰²

⁹⁹ VH aoPS Westfalen 1919.1 (wie Anm. 21), S. 10.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ A.a.O., S. 41.

¹⁰² Vgl. Nowak, Kurt: Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932, Göttingen 1981, S. 101-104.

So überlagerte die nostalgische Erinnerung daran, was man verloren hatte, schon sehr früh den anfänglichen Pragmatismus. Typisch ist vielleicht eine Beobachtung aus dem Kirchenkreis Recklinghausen.¹⁰³ Hier gesellte sich zu dem Pragmatismus vom Januar 1919 (auf der außerordentlichen Kreissynode) im September 1919 (auf der nächsten ordentlichen Kreissynode) eine große Trauer über die schmachvolle deutsche Niederlage im Krieg und den Untergang der Monarchie.¹⁰⁴ Die Ersetzung der Reichsflagge (schwarz/weiß/rot) durch die Fahne der Republik (schwarz/rot/gold) kommentierte das Gemeindeblatt „Friede und Freude“ (Recklinghausen-Bruch) so:

„Schwarz die Zukunft, rot die Gegenwart und golden die Vergangenheit.“¹⁰⁵

In Bochum gedachte man am 19. Januar 1919 – dem Tag der Wahl zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung – Kaisers Geburtstags. Am 27. Januar 1919 – dem Tag der Wahl zur verfassungsgebenden Landesversammlung in Preußen – gedachte man der Reichsgründung.¹⁰⁶ In der Christuskirche (Recklinghausen) feierte die Gemeinde keinen einzigen der jährlich wiederkehrenden Verfassungstage, sondern distanzierte sich vielmehr ausdrücklich.¹⁰⁷ Der Blick richtete sich schon bald sehnsuchtsvoll in die Vergangenheit und sorgenvoll in die Zukunft. In Lübbecke begrüßte Superintendent Kuhlo zwar noch 1926 den „Segen der Selbständigkeit“ der Kirche,¹⁰⁸ aber man erinnerte sich auch, dass unter dem frommen Kaiser das landesherrliche Kirchenregiment durchaus erträglich gewesen sei.¹⁰⁹ 1927 bat der Recklinghäuser Superintendent Paul Kramm¹¹⁰ nicht Reichspräsident Friedrich Ebert, sondern immer noch den exilierten Kaiser Wilhelm II. um die symbolische Patenschaft bei seinem achten Sohn.¹¹¹

¹⁰³ Vgl. Geck, Helmut: Epochenjahre deutscher Geschichte im Spiegel von Kreissynodalprotokollen des Kirchenkreises Recklinghausen (1918/19 – 1932/33 – 1945/46), in: Geck, Kirchenkreisgeschichte (wie Anm. 9), S. 38-97.

¹⁰⁴ Vgl. den Bericht des Superintendents Meyer bei Geck, Epochenjahre (wie Anm. 103), S. 53.

¹⁰⁵ Sonntags-Blatt für die evangel. Gemeinde Bruch vom 20. Juli 1919.

¹⁰⁶ So Bockermann, Keine Revolution (wie Anm. 8), S. 135.

¹⁰⁷ Vgl. Geck, Albrecht: Die Christuskirche als „Kaiserkirche“. Nationalprotestantisch geprägter Kirchenbau in Recklinghausen (1911), in: Geck, Albrecht (Hg.): Kirche – Kunst – Kultur. Recklinghausen und darüber hinaus (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 6), Münster 2013, S. 40-59, hier S. 56.

¹⁰⁸ Zitiert bei Beck, Protestanten (wie Anm. 7), S. 129.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Wahlanalysen bei Bockermann, Keine Revolution (wie Anm. 8), S. 126-136.

¹¹⁰ Zu Kramm vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 274 Nr. 3447.

¹¹¹ Vgl. Geck, Albrecht: Zwischen Kohlen und Katholen. Schlaglichter auf die Geschichte des Kirchenkreises Recklinghausen von seiner Gründung 1907 bis zum Jahre 1989 (samt einer Vorgeschichte evangelischen Lebens im Vest Recklinghausen im 19.

Die Haltung des Protestantismus zum Staat von Weimar war von Anfang an ambivalent. Die Kirchen befanden sich in einem Zwiespalt. Einerseits suchte der in seinen Synoden und Behörden institutionalisierte Protestantismus pragmatisch – und teilweise durchaus optimistisch – die Kooperation mit dem Staat, andererseits blickte das protestantische Milieu sorgenvoll in die Zukunft und verklärend in die Vergangenheit. Die allermeisten Pfarrer und Mitglieder der kirchlichen Funktionselite durchlebten diesen Zwiespalt höchstpersönlich selbst, indem sie in dem weltanschaulich neutralen Weimarer Staat weder politisch noch mental jemals heimisch wurden.